

53. Welche Bedeutung hat die nachträglich vorgenommene Änderung der Summenzahl eines Geldvermächtnisses in einem eigenhändigen Testament?

BGB. §§ 2231 Nr. 2, 2255

IV. Zivilsenat. Ur. v. 11. Juli 1925 i. S. Th. (Kl.) w. R. u. Gen. (Bekl.). IV 184/25.

I. Landgericht Bremen.

II. Oberlandesgericht Hamburg.

Der am 18. Oktober 1923 in B. als Privatmann ledig gestorbene M. hat ein von ihm zu der Zeit, als er noch der Hauptteilhaber einer Handelsgesellschaft war, unter Angabe des Ortes B. und des Tages, nämlich des 24. April 1913, mit Tinte eigenhändig geschriebenes und unterschriebenes Testament hinterlassen. In diesem hat er für verschiedene Personen, darunter für die Klägerin, Vermächtnisse ausgesetzt. Der die Klägerin betreffende Absatz des Testaments lautet: „Fräulein Th. bekommt 30000 M. Das Geld bleibt im Geschäft stehen, sie bekommt also nur die Zinsen.“ Die Ziffern 30 hat der Erblasser mit Tintenstift ausgestrichen und daneben an den Rand ebenfalls mit Tintenstift die Ziffern 60 gesetzt. Die beiden Beklagten, die von der Klägerin als Erben in Anspruch genommen werden, behaupten, daß diese Änderung erst einige Jahre nach der Unterzeichnung des ursprünglichen Testaments vorgenommen worden sei, während die Klägerin bestreitet, daß die Änderung aus

der Zeit nach der Abgabe der Unterschrift herrühre. Die Klägerin vertrat zunächst den Standpunkt, daß sie einen Anspruch auf die Zinsen eines Kapitals von 60 000 *M* erlangt habe, das auf 15 000 Goldmark aufzuwerten sei. Auf dieser Grundlage stellte sie verschiedene Klaganträge. Landgericht und Oberlandesgericht haben die Klage abgewiesen.

Mit der Revision machte die Klägerin den aufzuwertenden Vermächtnisanspruch nur noch auf der Grundlage des Testaments vom 24. April 1913 in seiner ursprünglichen Fassung geltend. Die Revision hatte Erfolg.

Aus den Gründen:

1. Das Berufungsgericht geht von den folgenden Feststellungen und Erwägungen aus: Der Erblasser habe das Testament vom 24. April 1913 an diesem Tage mit Tinte in einem Zuge geschrieben, datiert und unterschrieben. Die Streichung eines in dem Testament enthaltenen Vermächtnisses von 200 000 *M*, die der Erblasser in einer Handschrift damit begründet habe, daß der Bedachte in Frankreich (nämlich während des Weltkriegs) gefallen sei, könne erst nach dem 1. August 1914 vorgenommen worden sein. Diese Streichung, durch die 200 000 *M* und die Zinsen davon frei geworden seien, gebe die Erklärung dafür, warum das für die Klägerin ausgesetzte Vermächtnis erhöht worden sei. . . .

Gemäß dieser Sachwürdigung, die mit der Revision nicht angreifbar ist und mit ihr nicht angegriffen wird, ist anzunehmen, daß der Erblasser die Änderung der Tausendzahl in der die Klägerin betreffenden Vermächtnisanordnung erst nach der Datierung und Unterzeichnung des Testaments vorgenommen hat. Den Vorinstanzen ist hiernach unbedenklich darin beizutreten, daß eine Erhöhung des Vermächtnisses auf den Zinsgenuß eines Kapitals von 60 000 *M* nicht zustande gekommen ist. Eine solche Erhöhung erforderte als eine neue letztwillige Verfügung, daß die Formen des § 2231 Nr. 2 BGB. von neuem gewahrt wurden, was beim Fehlen einer neuen Orts- und Zeitangabe und einer nochmaligen Unterzeichnung nicht geschehen ist (RGZ. Bd. 71 S. 302; Warn. 1917 S. 401, 1919 S. 106).

2. Es bleibt zu prüfen, ob, was die Revision angenommen wissen will, ein Vermächtnisanspruch der Klägerin auf der Grundlage des Testaments in seiner ursprünglichen Fassung begründet ist.

Beide Vorinstanzen haben dies verneint, weil das Vermächtnis des Zinsgenußes an einem Kapital von 30 000 \mathcal{M} durch die an der Testamentsurkunde vorgenommene Veränderung gemäß § 2255 BGB. widerrufen worden sei. Dabei ist folgendes erwogen:

a) Schon das Landgericht hat sich mit Recht die Frage vorgelegt, ob die Sache nicht so anzunehmen sei: der Erblasser habe gewollt, daß die Verfügung über den Zinsgenuß an einem Kapital von 30 000 \mathcal{M} bestehen bleiben und zu ihr eine Verfügung über den Zinsgenuß an weiteren 30 000 \mathcal{M} hinzukommen sollte; die äußere Veränderung (60 000 statt 30 000 + 30 000) sei nur eine Zusammenfassung des alten Vermächtnisses mit dem neuen und diese Zusammenfassung sei, soweit sie das alte Vermächtnis betreffe, eine bloße Fassungsänderung, durch die kein Widerruf der Verfügung erfolge.

Das Landgericht hat die von ihm aufgeworfene Frage mit der Begründung verneint: Die Mark sei nichts anderes als ein Wertmesser. 30 000 \mathcal{M} stellten einen bestimmten Wert dar und dieser bestimmte Wert sei ein Begriff; 60 000 \mathcal{M} stellten einen anderen Wert dar, einen anderen Begriff. Wenn der Erblasser den ursprünglichen Begriff durchstreichte und einen anderen Begriff einsetze, so wolle er den alten Begriff aufheben.

Diese Auffassung würde, so führt demgegenüber das Berufungsgericht aus, gewiß dann nicht zutreffen, wenn es sich zur Zeit der ursprünglichen Verfügung und ihrer Abänderung um gleichbleibende Währungs- und Wirtschaftsverhältnisse gehandelt hätte. Am 24. April 1913 sei indessen ein Goldmarkvermächtnis ausgesetzt worden, während es sich 1915 oder 1916 (zur Zeit der Vornahme der Änderung) für den Erblasser sachlich nur um ein in Papiermark auszuzahlendes Vermächtnis habe handeln können. In der Änderung offenbare sich daher keine bloße summenmäßige Verschiedenheit der beiden Vermächtnisse, die Änderung drücke vielmehr gegenüber dem ursprünglich gewollten Inhalte des Testaments eine gegenständliche Verschiedenheit aus. Die Rechtsprechung sei heute zu der Erkenntnis gelangt, daß der währungsrechtliche Grundsatz „Mark gleich Mark“ nicht aufrechtzuerhalten sei, und diese Erkenntnis, die lediglich deklaratorische Bedeutung haben könne, sei auch für weiter zurückliegende Rechtsverhältnisse, die heute zu beurteilen seien, maßgebend. Danach komme es aber auf den wirtschaftlichen Wert des Geldes an, wenn gegen-

ständig ein Goldmarkvermächtnis aus dem Jahre 1913 mit einem Papiermarkvermächtnis aus dem Jahre 1915 oder 1916 verglichen werden solle. Gegenständig sei 1913 ein vollwertiges Goldmarkvermächtnis ausgesetzt worden, während die 1915 oder 1916 getroffene Vermächtnisanordnung weder einen Goldmarkanspruch habe begründen können noch bei gleichem Nennwerte der vermachten Summe einen gleichen inneren Wert, eine gleiche Kaufkraft, dargestellt habe. Daher sei mit der Durchstreichung der Ziffer 30 der zur Zeit der Testamentserrichtung gewollte Inhalt der Verfügung gegenständig abgeändert worden. Es sei an ihre Stelle eine andersartige Verfügung getreten, die mit der alten Verfügung nicht vereinbar gewesen sei und die unter den obwaltenden Umständen weder vom währungsrechtlichen noch vom wirtschaftlichen Standpunkt auch nur zum Teil als mit der alten Verfügung identisch angesehen werden könne.

Die in dieser Ausführung des Berufungsgerichts an der Auffassung des Landgerichts geübte Kritik ist lediglich zu billigen. Der eigenen Auffassung des Berufungsgerichts aber ist entgegenzuhalten, daß die Übertragung der in einer späteren Zeit gewonnenen Erkenntnis von der unrichtig gewordenen Anwendung des Währungsbegriffs „Mark gleich Mark“ in eine frühere Zeit, insbesondere in eine so frühe Zeit, wie das Jahr 1915 oder 1916, jedenfalls dann nicht angängig ist, wenn es nicht auf die objektive Sachlage, sondern auf die Absicht des eine Willenserklärung Abgebenden, hier gemäß § 2253 Abs. 1, § 2255 BGB. auf die Absicht des Erblassers ankommt, durch eine an der Testamentsurkunde vorgenommene Veränderung das Testament oder eine einzelne in ihm enthaltene Verfügung aufzuheben. Ein Erblasser, der im Jahre 1915 oder 1916 ein von ihm im Jahre 1913 ausgesetztes Vermächtnis des Zinsgenußes von 30000 M in ein Vermächtnis des Zinsgenußes von 60000 M abändern wollte, hat nach der aus dem damaligen Wirtschafts- und Rechtsleben zu schöpfenden Erfahrung keine andere Absicht gehabt als die, die Marksumme des Vermächtnisses zu erhöhen. Die Absicht, an die Stelle eines bisherigen Goldmarkvermächtnisses ein davon dem Gegenstande nach verschiedenes Papiermarkvermächtnis zu setzen, könnte ihm nur unter besonderen Umständen unterstellt werden, wie sie von den Beklagten gar nicht behauptet, noch weniger vom Berufungsgericht festgestellt sind. Dieses spricht im Gegenteil

in anderem (oben unter Nr. 1 erörterten) Zusammenhange lediglich von einer vom Erblasser beabsichtigten „Erhöhung“ des Vermächtnisses der Klägerin, die sich dadurch erkläre, daß durch den Tod eines anderen im Testament eingesetzten Vermächtnisnehmers 200 000 *M* frei geworden seien. Weder die vom Landgericht noch die vom Berufungsgericht gegebene Begründung ist danach geeignet, der naheliegenden Erwägung den Boden zu entziehen, daß der Erblasser, als er in der Zahl 30 000 die Ziffern 30 ausstrich und die Ziffern 60 an den Rand setzte, nicht das bisherige Vermächtnis aufheben, sondern es bestehen lassen und durch ein gleichartiges Vermächtnis von gleicher Höhe ergänzen wollte.

b) Das Berufungsgericht führt ferner aus: Die Behandlung dieser Testamentsangelegenheit durch den Erblasser rechtfertige den Schluß, daß er ein neues Testament habe errichten wollen und dies versäumt habe. Dem gebildeten Erblasser hätten Zweifel darüber aufkommen müssen, ob er, der sein Testament eigenhändig geschrieben und unterschrieben habe, mit seinen Korrekturen im Testament gültige Verfügungen habe schaffen können. Es dürfe deshalb angenommen werden, daß er die alte Verfügung zugunsten der Klägerin habe beiseitigen wollen, und daß er die neue Verfügung am Rande als einen Entwurf betrachtet habe, dem er noch Testamentsform habe geben wollen, aber aus irgendwelchen Gründen nicht gegeben habe.

Auch diese Ausführung ist rechtlich zu beanstanden. Sie läßt die rechtliche Möglichkeit außer Betracht, daß auch solche Korrekturen in einem Testament, welche zur Vorbereitung eines neuen Testaments dienen sollen, sehr wohl mit der Absicht vereinbar sind, das alte Testament vorerst, nämlich bis zur Errichtung des neuen Testaments, bestehen zu lassen (RGZ. Bb. 71 S. 301; RGRKomm. § 2255 Anm. 2).

Dazu kommt, daß nicht jede Veränderung, die an der Testamentsurkunde in der Absicht vorgenommen wird, das Testament oder eine einzelne in ihm enthaltene Verfügung aufzuheben, ein gültiger Widerruf durch schlüssige Handlung ist. Der § 2255 BGB. erfordert vielmehr die Vornahme einer solchen Handlung, durch welche der Wille, eine schriftliche Willenserklärung aufzuheben, ausgedrückt zu werden pflegt. Das Gesetz gibt damit, wenn es sich auch selbst näherer Bestimmungen enthält und statt dessen auf die allgemeinen

Gepflogenheiten verweist, eine Formvorschrift, deren Wahrung der freien Beurteilung des Revisionsgerichts unterliegt (R.G.Z. Bd. 69 S. 414). Die vorgeschriebene Form ist im vorliegenden Falle nicht gewahrt. Würde der Erblasser, wie er es bei den den gefallenen Vermächtnisnehmer betreffenden beiden Absätzen des Testaments getan hat, auch den die Klägerin betreffenden Absatz des Testaments durchgestrichen haben, so würde an einer den Verkehrsgewohnheiten entsprechenden Erscheinungsform des Aufhebungswillens nicht gezweifelt werden können. Auch dann, wenn er sich darauf beschränkt hätte, in der Zahl 30000 die Ziffern 30 auszustreichen, und nur die Ziffern 000 hätte stehen lassen, mag, was hier dahingestellt bleiben kann, eine solche Erscheinungsform angenommen werden können. Die Durchstreichung der Ziffern 30 in Verbindung mit der Beischiebung der Ziffern 60 kann dagegen im Hinblick auf die durch diese Beischiebung nahegelegten, unter a und b besprochenen Möglichkeiten eines abweichenden Willens, nämlich des Willens, das Vermächtnis mit Bezug auf die 30000 *M* überhaupt oder wenigstens vorerst (bis zur Errichtung eines neuen Testaments) bestehen zu lassen, nicht in solchem Sinne gewertet werden. Hieraus ergibt sich, daß die in dem Testament vom 24. April 1913 zugunsten der Klägerin getroffene Vermächtnisanordnung in ihrer ursprünglichen Fassung gültig ist.